

30.04.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.04.2008
Ltg.-**12/A-1-2008**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Dr.Michalitsch, Mag.Wilfing, Mag.Hackl,
Ing.Schulz und Hauer

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

Mit dem beiliegenden Entwurf soll die im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetzes des Bundes, BGBl. I Nr. 142/2004, erfolgte geburtsjahrgangsbezogene Senkung des Pensionsversicherungsbeitrages der sozialversicherten politischen Funktionäre wie im Bezügerecht des Bundes nachvollzogen werden.

Darüber hinaus soll klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, dass mit der Ausübung politischer Funktionen verbundene Bezüge und Entschädigungen den Bezugsfortzahlungsansprüchen der Landesorgane bei ihrem Ausscheiden entgegen zu rechnen sind.

Zu Z. 1 und Z. 2 (§ 3 Abs. 1 Z. 10 und Abs. 3):

Aufgrund eines bundesweiten Quervergleiches soll der Bezug des Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich angepasst und, abhängig von der Ausübung eines weiteren Berufes mit Erwerbsabsicht, mit 50 % oder 60 % des Ausgangsbetrages festgelegt werden.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1a):

Bislang waren Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne von § 29 EStG 1988 von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen. Beendet ein Landesorgan seine Funktionsausübung und besteht zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge oder

Entschädigungen nach dem NÖ LuGBezG 1997 oder nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sollen künftig diese Bezüge oder Entschädigungen dem Bezugsfortzahlungsanspruch ebenfalls entgegengzurechnen sein. Im Übrigen soll auch die neuerliche Übernahme der Funktion des Bürgermeisters bzw. die Übernahme einer Funktion im Gemeinderat im Zeitraum der Bezugsfortzahlung zur Gegenrechnung der entsprechenden Bezüge bzw. Entschädigungen auf die Bezugsfortzahlungsansprüche als Landesorgan führen.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 2 Z. 1):

Die Änderungsanordnung soll klarstellend zum Ausdruck bringen, dass der Anspruch auf Bezugsfortzahlung endet, falls nach der Beendigung der Funktion als Landesorgan im Zeitraum der Bezugsfortzahlung ein Anspruch auf Geldleistungen aus der Bekleidung einer neuerlichen Funktion nach § 3 Abs. 1 NÖ LuGBezG 1997, einer dieser vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder einer neuerlichen Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften begründet wird. Die über den Zeitpunkt der Beendigung der Funktion als Landesorgan hinaus andauernde Ausübung einer Funktion in einer Gemeinde oder die neuerliche Bekleidung einer Funktion in einer Gemeinde im Zeitraum der Bezugsfortzahlung sollen zur Gegenrechnung der für die politische Tätigkeit in der Gemeinde gebührenden Bezüge oder Entschädigungen auf die Bezugsfortzahlungsansprüche als Landesorgan führen (§ 6 Abs. 1a neu).

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 1a):

Im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetzes des Bundes, BGBl. I Nr. 142/2004, hat der Pensionsversicherungsbeitrag der sozialversicherten politischen Funktionäre eine Reduzierung erfahren. Mit der Änderung in § 10 Abs. 1a soll in gleicher Weise die geburtsjahrgangsbezogene Senkung des Pensionsversicherungsbeitrages wie im Bezügerecht des Bundes nachvollzogen werden.

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 2):

Zitatanpassung durch die Neueinfügung von § 10 Abs. 1a

Zu Z. 7 und Z. 8 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5):

Die Änderungen in § 11 sollen wie im Bezügerecht des Bundes klar stellen, dass auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen jener nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsrecht von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen als Pensionsversicherungsträger gelten und damit als Empfänger von Anrechnungsbeträgen (nach dem Enden des Bezugsanspruchs des Landesorgans) in Frage kommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 15. Mai 2008 erfolgen kann.